

# ZH\_OBERGERICHT VO120164 vom 14. November 2012

ZH Obergericht, 2012-11-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_VO120164](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VO120164)

FR: ZH\_OBERGERICHT VO120164 du 14 novembre 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT VO120164 del 14 novembre 2012

## Erwägungen

### E. 1

Ausgangslage

#### E. 1.1

Mit Eingabe vom 8. November 2012 ersuchte A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Gesuchsteller) beim Präsidenten des Obergerichts des Kantons Zürich um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für ein Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichteramt B.\_\_\_\_\_ (GV.2012.00025). Das Schlichtungsverfahren betrifft eine Forderung gegen Rechtsanwalt C.\_\_\_\_\_ (act. 1).

#### E. 1.2

Im Schlichtungsverfahren werden gemäss Art. 113 Abs. 1 ZPO keine Parteientschädigungen gesprochen, weshalb auch eine Sicherheit für die Parteientschädigung i.S.v. Art. 99 ZPO nicht zur Frage steht. Die Gegenpartei ist daher gemäss Art. 119 Abs. 3 ZPO e contrario nicht zwingend anzuhören.

### E. 2

Beurteilung des Gesuchs

#### E. 2.1

Für die Beurteilung von Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege vor Einreichung der Klage bei Gericht ist gemäss § 128 GOG der Obergerichtspräsident im summarischen Verfahren (Art. 119 Abs. 3 ZPO) zuständig. Die unentgeltliche Rechtspflege ist gemäss Art. 119 Abs. 5 ZPO vor jeder Instanz neu zu beantragen, weshalb der Obergerichtspräsident diese bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nur bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens bewilligen kann.

#### E. 2.2

Gemäss Art. 117 StPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie einerseits nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (sog. "Mittellosigkeit" oder "Bedürftigkeit") und andererseits ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Ein Anspruch auf die gerichtliche Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes setzt sodann zusätzlich voraus, dass dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Die Mittellosigkeit wird gemeinhin dann bejaht, wenn der Aufwand des notwendigen Lebensunterhalts (sog. "zivilprozessualer Notbedarf") das massgebliche Einkommen übersteigt bzw. aus der Differenz nur ein kleiner Über-

- 3 - schuss resultiert, welcher es der gesuchstellenden Person nicht erlauben würde, die Prozesskosten innert nützlicher Frist zu bezahlen. Nebst dem Einkommen ist auch das Vermögen zur Bestreitung des Prozessaufwands einzusetzen. Als Lebensaufwandkosten

sind zu berücksichtigen der Grund- betrag, rechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge, Wohnkosten, obligatori- sche Versicherungen, Transportkosten zum Arbeitsplatz, Steuern sowie Verpflichtungen gegenüber Dritten, wenn sie tatsächlich erfüllt werden (Em- mel in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Sutter- Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 117 N 9). Massgebend sind die wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Gesuchstellung (Emmel, a.a.O., Art. 117 N 4).

### **E. 2.3**

Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit bei Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren sind sehr strenge Massstäbe anzulegen: Einerseits sind die in einem Schlichtungsverfahren entstehenden Kosten – anders als vor einer Gerichtsinstanz – sehr beschränkt und können deshalb bereits bei einem relativ geringen Überschuss des Einkommens und Vermögens über den zivilprozessualen Notbedarf bestritten werden. Ande- rerseits braucht es ganz besondere Umstände, damit die Bestellung eines Rechtsbeistandes im Schlichtungsverfahren gemäss Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO als notwendig erscheint.

### **E. 2.4**

Die gesuchstellende Person hat gemäss Art. 119 Abs. 2 ZPO die zur Beur- teilung ihres Gesuchs relevanten Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen - es trifft sie bei der Abklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine umfassende Mitwirkungspflicht. Kommt sie dieser Mitwir- kungspflicht nicht oder nur ungenügend nach und kann als Folge davon ihre Bedürftigkeit nicht hinreichend beurteilt werden, ist der Anspruch um unent- geltliche Rechtspflege zu verweigern (BGE 120 Ia 179).

### **E. 2.5**

Für die Beurteilung der fehlenden Aussichtslosigkeit als zweite Vorausset- zung ist eine gewisse Prozessprognose notwendig, wobei auf den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung abzustellen ist. Als aussichtslos sind dabei nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei

- 4 - denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefah- ren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (vgl. z.B. BGE 69 I 160). Zu prüfen ist, ob der geltend gemachte Anspruch aus den behaupteten Tatsachen rechtlich begründet ist. Die Prozesschancen sind in vorläufiger und summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage aufgrund des jeweiligen Aktenstandes zu beurteilen (BGE 131 I 113 E. 3.7.3). Zur Vornahme der Prüfung ist damit auf die vorhandenen Akten abzustellen (vgl. auch BSK ZPO-Rüegg, Art. 117 N 20).

### **E. 2.6**

Die Wirkungen der unentgeltlichen Rechtspflege treten grundsätzlich erst ab Einreichung des Gesuchs ein. Nur in Ausnahmefällen kann die unentgeltli- che Rechtspflege rückwirkend erteilt werden (Art. 119 Abs. 4 ZPO). Dies ist namentlich der Fall bei zeitlicher Dringlichkeit oder dann, wenn die nicht an- waltlich vertretene gesuchstellende Person ihren Anspruch auf unentgeltli- che Rechtspflege nicht kannte, weil sie seitens des Gerichts über ihren An- spruch nicht aufgeklärt wurde (BGE 122 I 203 E. 2d f.; BSK ZPO-Rüegg, Art. 118 N 5 und Art. 119 N 5; Emmel, a.a.O., Art. 119 N 4; siehe zum alten Recht auch Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilpro- zessordnung,

3. Auflage, Zürich 1997, § 90 N 2). Der Gesuchsteller beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für die angefallenen Kosten eines bereits durchgeführten Schlichtungsverfahrens vor dem Friedensrichteramt B.\_\_\_\_\_. Die Schlichtungsverhandlung fand am 25. Oktober 2012 statt (act. 2/2), die Klagebewilligung datiert ebenfalls vom 25. Oktober 2012 (act. 2/2). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vom 8. November 2012 ging beim Obergericht am 12. November 2012 ein (act. 1). Damit könnte das Gesuch nur bei Vorliegen eines Ausnahmefalles - rückwirkend - gewährt werden. Ob die Voraussetzungen für eine rückwirkende Gewährung vorliegend gegeben sind, muss jedoch nicht abschliessend beurteilt werden, zumal es - wie im Folgenden zu zeigen sein wird - ohnehin an der weiteren Voraussetzung der fehlenden Aussichtslosigkeit fehlt.

- 5 -

#### **E. 2.7**

Der Gesuchsteller hat davon abgesehen, sein Begehren in der Hauptsache umfassend und mittels Belegen darzulegen. Seine Ausführungen gehen über blosser Behauptungen nicht hinaus. So hat er es insbesondere unterlassen, seinen Antrag 2 mittels Einreichung des Stiftungsaktes zu belegen. Ebenso hat er mit Blick auf seinen Antrag 3 davon abgesehen, die massgebenden Schreiben, woraus die geltend gemachten Lügen von Rechtsanwalt C.\_\_\_\_\_ ergehen sollen, ins Recht zu reichen und darzulegen, weshalb Rechtsanwalt C.\_\_\_\_\_ gelogen haben soll. Gleiches gilt mit Blick auf den Antrag 4 betreffend die Ungültigerklärung aller Testamente und die damit zusammenhängende Verneinung eines Enterbungsgrundes sowie mit Blick auf den Antrag 5 betreffend den "Rückzug der Enterbung". Bei den Ausführungen des Gesuchstellers handelt es sich um blosser Behauptungen und diese belegende Dokumente fehlen. Insoweit ist er seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen. Da offenbar ein Entscheid des Bundesgerichts existiert, welcher die Enterbung des Gesuchstellers behandelt und diese - so ergeht dies zumindest aus den Ausführungen des Gesuchstellers - nicht beanstandet hat, hätte sich der Gesuchsteller mit der Unrechtmässigkeit der Enterbung näher auseinandersetzen und diese mittels Belegen darlegen müssen. Mangels ausreichender Dokumentation betreffend das Begehren in der Hauptsache kann unter diesen Umständen nicht davon ausgegangen werden, ein Obsiegen des Gesuchstellers erscheine beträchtlich wahrscheinlicher als ein Unterliegen. Eine Fristansetzung zur Nachreichung der Dokumente drängt sich infolge des klaren Hinweises im Formular "Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren", dass zum Begehren in der Hauptsache Belege einzureichen seien und fehlende Belege ohne weitere Nachfrage zur Abweisung des Gesuchs führen könnten (act. 1 S. 5), nicht auf. Dass sich der Gesuchsteller dieser Verpflichtung bewusst war, zeigt bereits die Tatsache, dass er im Gesuch dazu einen Vermerk anbrachte (act. 1 S. 5). Abschliessend ist damit festzuhalten, dass dem Ersuchen des Gesuchstellers um unentgeltliche Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren und um Bestellung eines (vorprozessualen) unentgeltlichen Rechtsbeistandes nicht entsprochen werden kann. Dem Gesuch-

- 6 - steller ist es jedoch unbenommen, bei einem allfälligen Verfahren vor Bezirksgericht erneut um die unentgeltliche Rechtspflege zu ersuchen. War es sodann seine Absicht, mit dem hiesigen Gesuch die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für ein allfälliges Verfahren vor dem Bezirksgericht zu beantragen (vgl. act. 1 S. 1), so ist er darauf hinzuweisen, dass hierfür das betreffende Bezirksgericht zuständig und das Gesuch dort einzureichen ist.

### **E. 3**

Kosten und Rechtsmittel

#### **E. 3.1**

Gemäss Art. 119 Abs. 6 ZPO ist das Verfahren um unentgeltliche Rechts- pflege kostenlos.

#### **E. 3.2**

Wird die unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen, so kann die gesuchstellende Person den Entscheid mit Beschwerde gemäss Art. 121 ZPO beim Obergericht anfechten. Das vorlie- gend der Obergerichtspräsident über das Gesuch befindet, vermag daran nichts zu ändern. Der Obergerichtspräsident fällt in diesem Verfahren einen erstinstanzlichen Entscheid i.S.v. Art. 319 lit. b ZPO und fungiert nicht als obere kantonale Instanz, gegen deren Entscheide lediglich ein Rechtsmittel ans Bundesgericht gegeben wäre.

#### **E. 3.3**

Die Gegenpartei in der Hauptsache verfügt im vorliegenden Verfahren nicht über Parteistellung. Ihr steht aber gegen den Entscheid betreffend unentgelt- liche Rechtspflege die Beschwerde gemäss Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO offen, sofern ihr ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.